

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Oberhaching

(Stand 01.01.2018)

Es handelt sich hierbei nicht um die offizielle Ausfertigung der Satzung, da die Ursprungssatzung bereits mehrere Änderungssatzungen erfahren hat. Die Original-Ausfertigungen können im Rathaus eingesehen werden. Zu Ihrem besseren Verständnis wurden in dieses Exemplar alle Änderungen eingearbeitet.

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln, und Befördern von Abfällen“ (Übertragungsverordnung – ÜVO) und der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Oberhaching (Abfallwirtschaftssatzung Oberhaching) folgende,

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Oberhaching erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung der Gemeinde benutzt. Eine Benutzung wird bei Vorhandensein einer aktuellen Müllmarke auf dem Restmüllbehälter angenommen, es sei denn, es wird ein Nachweis (z. B. durch eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens) erbracht, dass eine tatsächliche Benutzung nicht stattgefunden hat. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallbeseitigung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Litern.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllbehältnissen beträgt für die 14-tägige (Regel)-Leerung

a) für eine Müllnormtonne (60 ltr.)	monatlich	10,80 €
	jährlich	129,60 €
b) für eine Müllnormtonne (80 ltr.)	monatlich	12,40 €
	jährlich	148,80 €
c) für eine Müllnormtonne (120 ltr.)	monatlich	16,00 €
	jährlich	192,00 €
d) für eine Müllnormtonne (1.100 ltr.)	monatlich	120,00 €
	jährlich	1.440,00 €

- (2) Auf begründetem Antrag hin ist eine wöchentliche Leerung des Restmüllbehältnisses möglich. Die Gebühren gemäß Abs. 1 verdoppelt sich in diesem Fall. Auf Antrag sind außerordentliche Sonderleerungen möglich. Die Gebühr pro Leerung beträgt die Hälfte der Gebühr gemäß Abs.1.
- (3) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 3,80 €.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen gemäß § 3 Absatz 2 beträgt je angefangene 10 Liter 5,00 €. Für Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Transport- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Abmeldungen gelten angefangene Kalendermonate als volle Monate.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 werden jeweils mit der, auf das laufende Vierteljahr entfallenden, Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig. Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Oberhaching vom 1. Juni 1977 mit allen nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.